

## **URTEIL DES VERBANDSSPORTGERICHTS (VSG) vom 17.02.2010 (RP 07-0910)**

Layout Website SHV

**Rekurs HC Dietikon Urdorf gegen den Entscheid der IDK 802 - 09/10 vom 21.12.2009 betreffend  
Protest der SG Bruggen/Fides im Spiel Nr. 111976 M1-H1 gegen SG Bruggen/Fides vom  
05.12.2009**

### Zusammensetzung

- Fürsprecher Roland Schneider, Bern, Präsident
- Dr. Ruedi Bürgi, Wohlen (Referent)
- Fürsprecher Daniel Bänninger, Bolligen
- lic. iur. Beat Schäfer, Uster
- Dr. Christian Schöbi, Altstätten

## 1 Sachverhalt

- 1.1 Der HC Dietikon Urdorf hat den Rekurs frist- und formgerecht eingereicht. Das VSG tritt darauf ein.
- 1.2 Die Interregionale Disziplinarkommission (IDK) hat am 21.12.2009 den Spielfeldprotest der SG Bruggen/Fides gegen die Wertung des Spiels vom 05.12.2009 gegen den HC Dietikon Urdorf mit 31:31 gutgeheissen und entschieden, dass das Spiel neu mit 31:32 zugunsten der SG Bruggen/Fides zu werten sei.
- 1.3 Der HC Dietikon Urdorf beantragt im dagegen erhobenen Rekurs sinngemäss, der Entscheid der IDK sei aufzuheben und das Spiel sei mit 31:31 zu werten.
- 1.4 Es liegen der SR-Rapport und der Spielbericht sowie die Stellungnahmen der SR und des DEL zum Protest der SG Bruggen/Fides sowie dem Rekurs des HC Dietikon Urdorf vor.
- 1.5 Das VSG befragte am 27.01.2010 Vertreter der beiden beteiligten Mannschaften, die beiden SR sowie den Zeitnehmer des Spiels.

Im Anschluss daran beschloss das VSG, unabhängige Expertenmeinungen von Regelfachleuten der IHF einzuholen. Der Präsident des VSG holte diese über Roland Bürgi ein. Expertenmeinungen sind eingetroffen von Christer Ahl, Jürgen Scharoff und Hanspeter Knabenhans und Roland Bürgi selber. Zu diesen Stellungnahmen reichten Vertreter der beiden beteiligten Mannschaften je eine Vernehmlassung ein.

- 1.6 Der Protest der SG Bruggen/Fides wurde insbesondere damit begründet, die SR hätten ein kurz vor Ende der Spielzeit regulär erzielt Tor gegeben und mit Handerheben und Doppelpfiff bestätigt. Nach Ablauf der Spielzeit sei das Tor annulliert worden, da die Uhr vom Zeitnehmertisch nicht richtig bedient worden sei.
- 1.7 Die IDK stellte fest, 3 oder 4 Sekunden vor Schluss sei wegen der Aussprechung von zwei Zeitstrafen das Spiel mit einem Time-out unterbrochen worden. Nach dem Wiederanpfiff sei der SG Bruggen/Fides ein Tor gelungen und kurz darauf sei das automatische Schlussignal ertönt. Umstritten sei, ob die SR berechtigt gewesen seien, ein Tor mit der Begründung abzuerkennen, die Spielzeit sei abgelaufen gewesen, obwohl das Schlussignal erst nach dem Torerfolg ertönt sei. Es handle sich dabei nicht um einen Tatsachenentscheid.

Da gemäss IHF-Spielregel 2:3 das Spiel mit dem Schlussignal oder dem Pfiff eines der SR beendet werde und gemäss IHF-Spielregel 2:7 die SR nichts an der Situation ändern könnten, wenn das Spiel zu spät beendet worden sei, hätten begriffsnotwendig alle vorherigen Aktionen während der Spielzeit stattgefunden. Daraus folge, dass ein vor diesem Schlussignal regulär erzielt Tor anerkannt werden müsse. Die SR oder auch der DEL oder der Zeitnehmer hätten die Kompetenz, das Spiel zur Prüfung der Spielzeit zu unterbrechen (IHF-Spielregeln 2:8, 17:9 analog). Da keine derartige Intervention erfolgt und das automatische Schlussignal ertönt sei, sei den SR keine Entscheidung mehr über die Spielzeit offen gestanden.

- 1.8 Der HC Dietikon Urdorf begründete den Rekurs im Wesentlichen damit, dass das fragliche Tor nicht regulär erzielt worden sei, da es nicht innerhalb der korrekten Spielzeit gefallen sei. Oberste Instanz in der Zeitmessung seien die SR. Dass die SR das Spiel nicht unterbrochen hätten, sei ein regeltechnischer Fehler.

Ein Tor sei bis zum Wiederanwurf noch nicht bestätigt. Die SR hätten die Möglichkeit, sich bei Unstimmigkeiten zu besprechen. In diesem Fall sei das Unterbrechen des Spiels nicht möglich gewesen, da die Zeitspanne, um dies zu tun, zu kurz gewesen sei. Fakt sei, dass die SR, welche das Spiel mit drei Pfiffen offiziell beenden, weder einen Anwurfpfiff noch einen offiziellen Schlusspfiff ausgeführt hätten.

- 1.9 Die SG Bruggen/Fides machte in ihrer Stellungnahme zum Rekurs insbesondere geltend, das Spiel sei offiziell von den SR mit drei Pfiffen abgepfiffen worden. Die Spielzeit sei korrekt abgelaufen und das Spiel sei vom Schlussignal und den SR nach dem Torerfolg beendet worden. Die Diskussion sei erst nachher vom Mannschaftsverantwortlichen des HC Dietikon Urdorf angestossen worden.

- 1.10 Die SR führen im von AA verfassten Rapport aus, die SG Bruggen/Fides habe nach dem Wiederanpfiff mehrere Pässe gespielt. Er (AA) habe das Gefühl gehabt, die Zeit sei schon abgelaufen. Er habe aber kein Schlussignal gehört. Gerade als er abpfeifen wollen, habe die SG Bruggen/Fides das Tor erzielt. Zugleich sei das Schlussignal ertönt. Der DEL habe bestätigt, es seien sieben Sekunden über die Zeit gespielt worden. Darauf hätten sie entschieden, das Tor nicht zu geben.

An der Befragung durch das VSG bestätigten die SR, dass ihre eigenen Uhren nicht die richtige Spielzeit anzeigen würden. Sie müssten sich diesbezüglich auf die Zeitmessung und den DEL verlassen.

- 1.11 Der DEL hielt fest, der Zeitnehmer habe die Zeit nicht resp. zu spät laufen gelassen. Als er einschreiten wollen, habe der Zeitnehmer den Knopf gedrückt und die Uhr sei gelaufen.
- 1.12 Der Zeitnehmer bekräftigte an seiner Befragung durch das VSG seine früheren Aussagen, er habe bei der Wiederaufnahme des Spiels die Uhr laufen gelassen und noch selbst gesehen, wie die Sekundenanzeige auf "58" gewechselt habe. Es müsse sein, dass er, der seit den achtziger Jahren als Zeitmesser tätig sei, aus Versehen in der Hektik des Geschehens der letzten Sekunden den Knopf nochmals betätigt und die Zeit angehalten und darauf - ebenfalls versehentlich - nochmals ausgelöst habe. Anders könne er es sich nicht vorstellen. Die Zeitmessungsanlage sei im Übrigen neu und für ihn auch noch ungewohnt gewesen.

- 1.13 Die vier angefragten Regelkunde-Experten der IHF äusserten sich wie folgt:

Roland Bürgi stellte die Aspekte der Gerechtigkeit und sportlichen Fairness über die Abwägung von Prioritäten zwischen Regeltexten. Er sei der Ansicht, dass ein Tor nicht zählen dürfe, wenn sich alle einig seien, dass dieses zu spät gefallen sei. Zu spät sei für ihn nicht regulär.

Christer Ahl führte wohl aus, es sei klar, dass die SR nicht alles streichen dürfen, was während zu lange gespielter Zeit passiert sei. Das müsste eine Rechtsinstanz tun. Für ihn sei jedoch IHF-Spielregel 17:9 ausschlaggebend. Die SR müssten entscheiden, dass die Sirene zu spät gekommen sei und das Tor dann annullieren, denn nach dem Anwurf könne man ein Tor nicht

mehr annullieren und nach Spielende gebe es keinen Anwurf mehr. Wenn man noch korrigieren könne, habe IHF-Spielregel 17:9 Vorrang, andernfalls treffe IHF-Spielregel 2:7 zu. IHF-Spielregel 2:7 sollte in diesem Sinne ergänzt werden.

Jürgen Scharoff sieht für den Fall eines zu späten Schlusssignals in der zweiten Halbzeit die Möglichkeit einer Korrektur der Spielzeit als schon objektiv nicht mehr gegeben. Die IHF-Spielregel 17:9 stehe nicht in Widerspruch oder in Konkurrenz zur IHF-Spielregel 2:7, sondern ergänze den dort beschriebenen Sonderfall des Schlusssignals um viele andere Sachverhalte. Unterstützt werde diese Auslegung auch durch den in der IHF-Spielregel 17:9 enthaltenen Verweis zur IHF-Spielregel 2:3, die den SR die Möglichkeit gebe, bei Ausbleiben des Schlusssignals das Spiel selbst abzapfen. Einen anderen Aspekt betreffe die Frage, wie Entscheidungen der SR zu werten seien, die vor dem Schlusssignal erfolgt seien. Da es keinen Anwurf mehr gebe, gelte es, dass die SR deutlich anzeigen, dass sie auf Tor entscheiden würden. Zur Annullierung eines Tores berechne nur ein Sachverhalt gemäss IHF-Spielregel 9:1. Vorliegend sei kein solcher Sachverhalt gegeben. Demgemäss sei den SR aufgrund einer nachträglichen Bewertung der Spielzeitdauer regeltechnisch eine Abänderung ihrer ursprünglichen Entscheidung nicht zugestanden. Es wäre ihnen einzig die Möglichkeit eines entsprechenden Vermerks im Spielprotokoll geblieben. Gemäss der IHF-Spielregel 17:9 hätten sie das Spiel vor dem eigentlichen Schlusssignal unterbrechen müssen, um dann im Rahmen einer gemeinsamen Entscheidung zur Richtigkeit der Zeitmessung die ihnen nach IHF-Spielregel 2:3 Abs. 1 Satz 2 zustehende Befugnis zur Beendigung des Spiels wahrzunehmen.

Hanspeter Knabenhans misst dem Umstand entscheidende Bedeutung zu, dass eine Bestimmung, die eine Annullierung eines am Schluss erzielten Tores nach Beendigung des Spiels bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (z.B. der Unterzeichnung des Spielberichts durch die SR) ermöglichen würde, erst geschaffen werden müsste. Nicht berücksichtigt worden sei auch, dass das vor der Pause, aber nach Ablauf der Spielzeit erzielte Tor auch zähle.

## **2 Erwägungen**

- 2.1 Gemäss Art. 40 RPR können mit einem Protest Entscheide der SR angefochten werden, die im Widerspruch zu den Spielregeln stehen oder die Mängel an Geräten und Einrichtungen betreffen, sofern sich daraus für sich allein ein wesentlicher Einfluss auf das Spielresultat ergeben hat. Tatsachenentscheide sind nicht anfechtbar.
- 2.2 Der Sachverhalt wird grösstenteils übereinstimmend geschildert, jedoch bestehen im entscheidenden Punkt der zeitlichen Abläufe widersprüchliche Auffassungen.
- 2.3 Unbestritten ist, dass es drei oder vier Sekunden vor Spielende zu einem Time-out kam und dabei gegen je einen Spieler beider Mannschaften eine Zweiminutenstrafe ausgesprochen wurde. Während auf dem Mannschaftsblatt der Zeitpunkt dieser Strafen mit 59:57 angegeben sind und die SR dies in ihrer Stellungnahme im Nachgang zum Spiel so bestätigten, ist auf dem SR-Rapport betreffend den Protest 59:56 vermerkt. Davon geht auch die SG Bruggen/Fides aus. Die Frage braucht jedoch nicht entschieden zu werden, da der weitere zeitliche Ablauf aufgrund der Schilderungen der Spielszenen nach der Wiederaufnahme des Spiels geklärt werden kann.

Das Spiel wurde nach dem Time-out in der Spielhälfte des HC Dietikon Urdorf in der Nähe der Mittellinie wiederaufgenommen. Entgegen den Angaben der SG Bruggen/Fides, an denen sie auch noch in ihrer Stellungnahme zum Rekurs des HC Dietikon Urdorf ans VSG festhielt, waren

es jedoch nicht nur zwei Pässe, bis der in den Angriff mitgehende Torhüter vom rechten Flügel aus zum Torschuss kam. An der Befragung durch das VSG waren sich die übrigen Beteiligten (SR, Zeitnehmer) einig, dass der Ball zunächst an den linken Flügel und wieder zurück gespielt wurde, dass es "einige Pässe" waren, bis der Ball quer hinüber zum sich auf dem rechten Flügel befindlichen Torhüter kam.

- 2.4 Es ist gestützt auf diese übereinstimmenden Ausführungen festzustellen, dass nach dem Anpfiff eine ganze Passfolge dem Torschuss voranging. Es bestehen keine Anzeichen und es wird auch nicht behauptet, diese Pässe seien ungewöhnlich schnell gespielt worden. Da mehrere Pässe vom Ausgangspunkt einige Meter von der Mittellinie aus, ein darauf folgender Querpass an den rechten Flügel und ein Torschuss zusammen in jedem Fall mehr als 3 oder 4 Sekunden Zeit erfordern, steht fest, dass das Tor mehr als 4 Sekunden nach dem Wiederanpfiff erzielt worden ist.

Aus dieser Feststellung folgt zwingend, dass die offizielle Zeitmessung fehlerhaft war. Auch wenn der erfahrene Zeitnehmer darlegt, er sei sich sicher, beim Wiederanpfiff die Zeitmessanlage wieder in Gang gesetzt zu haben, da er bemerkt habe, wie die digitale Anzeige der Sekunden auf "58" geschaltet habe, spricht einiges dafür, dass er dies - wie es der DEL gesehen haben will - zu spät tat. Dass nämlich die Anlage im richtigen Zeitpunkt gestartet und dann aus Versehen gestoppt und innert weniger Sekunden wiederum aus Versehen nochmals gestartet worden wäre, ist wenig wahrscheinlich. Denkbar wäre eher noch, dass der Zeitnehmer die Uhr aus Versehen stoppte, dies nach wenigen Sekunden bemerkte und sie nochmals auslöste. Dies alles kann jedoch offen gelassen werden, da aufgrund der Abläufe auf dem Spielfeld erhoben werden kann, dass die zu spielende Restzeit von 3, allenfalls 4 Sekunden beim Torschuss bereits abgelaufen war.

- 2.5 Das Gleiche gilt für die Berufung der SG Bruggen/Fides auf die Uhren der SR, die 30:01 beim einen und 30:02 beim anderen SR angezeigt haben sollen. Die SR selbst räumen ein, dass sie auf ihren Uhren keine korrekten Zeitangaben haben und aufgrund der heute im Handball üblicherweise gegebenen mehreren Time-outs im Verlaufe einer Halbzeit zur korrekten Zeitbestimmung auch gar nicht in der Lage sind. Zudem verneinen sie auch, den Vertretern der SG Bruggen/Fides ihre Uhren gezeigt zu haben.

Auf den Torerfolg hin, der von den SR mit Erheben der Hand gepfiffen wurde, ertönte unmittelbar darauf das automatische Schlussignal.

- 2.6 Die Beurteilung der Situation hat nach den auch für den Spielbetrieb des Schweizerischen Handballverbandes geltenden Spielregeln der Internationalen Handballfederation (IHF) zu erfolgen.

Gemäss IHF-Spielregel 2:3 beginnt das Spiel mit dem Anpfiff des Anwurfs durch einen SR und endet mit dem automatischen Schlussignal der öffentlichen Zeitmessanlage oder dem Schlussignal des Zeitnehmers. Ertönt kein derartiges Signal, pfeift der SR, um anzuzeigen, dass die Spielzeit abgelaufen ist. Die Spielzeit ist damit klar definiert: Sie umfasst das ganze Spielgeschehen zwischen dem Beginn durch den Pfiff eines SR und dem Ende durch das Schlussignal oder bei dessen Ausbleiben den Pfiff des SR.

Mit der IHF-Spielregel 2:7 werden bei Störungen des ordentlichen Zeitablaufs eines Spiels Lösungsanweisungen gegeben. So wird geregelt, was zu passieren hat, wenn der Zeitnehmer eine Halbzeit oder am Schluss das Spiel oder eine Verlängerung zu früh beendet. In diesem Fall wird

die verbleibende Spielzeit nachgespielt. Es wird ebenso geregelt, wenn die 1. Halbzeit eines Spiels oder einer Verlängerung zu lange gedauert hat. Dann wird gemäss IHF-Spielregel 2:7 Abs. 3 Satz 1 die 2. Halbzeit oder die Verlängerung um die entsprechende Zeit verkürzt. Schliesslich wird auch geregelt, was passiert, wenn ein Spiel als ganzes, also eine 2. Halbzeit eines Spiels bei ordentlicher Spielzeit oder einer Verlängerung, zu lange gedauert hat: Solchenfalls "können die SR nichts mehr an der Situation ändern" (IHF-Spielregel 2:7 Abs. 3 Satz 2).

Es fragt sich, welchen Sinn dem letztgenannten Satz beizumessen ist. Wenn er einfach eine Feststellung über die Spielzeit treffen soll, ist er unnötig, da er einzig die logische Folge eines über die vorgesehene Dauer hinaus fortgesetzten zeitlichen Geschehens wiedergibt, das - rein zeitmässig - ohnehin nicht rückgängig gemacht werden kann. Solches würde man allerdings kaum als Spielregel normieren. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass mit der Bestimmung implizit geregelt werden soll, dass die in der zu viel gespielten Zeit erfolgten Spielhandlungen nicht als ungültig zu erklären sind, dass also daran nichts mehr geändert werden kann. Das entspricht auch der inhaltlich selben Regelung des Falles, dass eine 1. Halbzeit zu lange gespielt wird. Wohl erfolgt dann eine zeitmässige Kompensation in der 2. Halbzeit um die zu viel gespielte Zeitdauer, jedoch behalten die in der Überzeit der 1. Halbzeit getätigten Spielhandlungen (Torerfolge, Ausschlüsse etc.) ihre Gültigkeit.

Aus dem Kommentar im offiziellen Regelwerk zu IHF-Spielregel 2:9 kann derselbe Schluss *contrario* gezogen werden: Wenn das Spiel durch ein Signal oder einen Pfiff des SR unterbrochen ist, sind alle nachher erfolgten Spielaktionen ungültig. Dies deutet darauf hin, dass umgekehrt Spielhandlungen gültig sind, solange das Spiel angepfiffen und nicht durch einen Pfiff des SR oder ein Signal unterbrochen oder beendet ist. Ein solcher Schluss ist wohl nicht zwingend, aber zumindest ein Hinweis für die Auslegung der in diesem Fall anzuwendenden Bestimmung

Dem zugrunde liegt ein wesentlicher übergeordneter Grundsatz: Jedes Spiel hat einen zu definierenden Anfang und ein ebensolches Ende. Wohl gibt das Reglement im Handball eine bestimmte Zeitdauer vor und ist es die Aufgabe der Spielleitung (SR und Zeitnehmer), das Spiel nach Ablauf der vorgegebenen Zeitdauer zu beenden. Entscheidend für das effektive Ende ist jedoch der durch die Spielregeln definierte Schluss durch das Zeitsignal oder durch den ein solches ersetzenden Pfiff des SR. Solange das Spiel nicht in dieser Weise beendet ist, dauert es an. Bei irrtümlich zu lange gespielter Zeit wird das dabei erfolgte Spielgeschehen nicht ungeschehen gemacht und ungültig, da die definierte Freigabe des Spiels mit dem Anpfiff des Anwurfs und die Beendigung des Spiels durch das Zeitsignal oder den Abpfiff des SR den regeltechnischen Rahmen der Bestimmung der Spieldauer bildet.

- 2.7 In der IHF-Spielregel 2:3 wird in einer Klammer auf die IHF-Spielregel 17:9 und dort umgekehrt auf 2:3 hingewiesen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die SR in die Zeitmessung eingreifen können, wenn diese fehlerhaft ist oder darüber zumindest Zweifel bestehen. Es wird damit bekräftigt, dass sie die Verantwortung über die Dauer des Spiels tragen.

In aller Regel handelt es sich dabei um Situationen während des Spiels, wenn zum Beispiel bei einem Time-out die Uhr zu spät angehalten oder nach dem Wiederanpfiff nicht oder zu spät in Gang gesetzt wird oder ähnliches. Die SR entscheiden dann je nach Konstellation über die Dauer der nachzuspielenden Zeit oder umgekehrt über die Verkürzung des Spiels. Die SR verfügen allerdings angesichts der häufigen Time-outs nur noch über begrenzte Möglichkeiten der exakten Zeitbestimmung, da sie nicht in der Lage sind, die effektive Spielzeit korrekt selbst zu prüfen, denn es ist ihnen nicht möglich, gleichzeitig jeweils das Time-out anzuzeigen und die

eigene Uhr zeitgerecht zu bedienen. Sie sind deshalb massgeblich auf die Zeitmessung angewiesen, die sie selbst gemäss IHF-Spielregel 17:9 zu kontrollieren haben. Die Spielregeln sind in diesem Bereich der Entwicklung des Spiels nicht angepasst worden, und es wird damit eine Scheingenaugigkeit in Kauf genommen, wenn die SR bei Fällen gemäss IHF-Spielregel 17:9 Satz 2 Entscheidungen über die Spielzeit zu treffen haben.

Soweit die SR Entscheidungen treffen, sind sie dabei aber selbstredend ebenfalls an das Regelwerk gebunden. Zur generellen Zumessung der Verantwortung über die Spielzeit bei Fehlern bei der Zeitmessung oder Zweifeln daran besteht mit der oben dargestellten IHF-Spielregel 2:7 eine Spezialbestimmung, welche regelt, was zu geschehen hat, wenn ein Spiel zu lange gedauert hat. Dem Eingreifen der SR wird durch die Formulierung "können die SR nichts mehr an der Situation ändern" eine Grenze gesetzt. Es ist den SR damit verwehrt, zu lange gespielte Zeit resp. - wie oben hergeleitet - das in dieser Zeit erfolgte Spielgeschehen rückgängig zu machen, d.h. ungültig zu erklären. Das muss für einen sehr kurzen Zeitraum ebenso gelten wie - umso mehr - für einen längeren, zumal sich bei letzteren Situationen auch unlösbare Beweisschwierigkeiten ergeben würden. Die IHF-Spielregel 17:9 gibt also den SR ausschliesslich die Kompetenz, Entscheidungen zur Spielzeit zu treffen, nicht aber solche, welche das Spielgeschehen betreffen (z.B. wie hier die Gültigkeit von Toren bei zu lange gespielter Zeit). Für eine solche Auslegung der Bestimmung spricht im Übrigen auch die Systematik. In dieser Norm wird die Verantwortung für die Kontrolle der Spielzeit geregelt und festgelegt, was bei Zweifeln an der Richtigkeit der Zeitmessung zu geschehen hat, und zudem bezieht sich der Verweis auf IHF-Spielregel 2:3 ebenfalls rein auf die Spielzeit. Aus dem Gehalt der Bestimmung geht damit hervor, dass die den SR auferlegte "Entscheidung" einzig Faktoren der Spielzeit und nicht Folgen von zu lange gespielter Zeit beschlagen kann.

Diese Auslegung wird sowohl durch die englische ("the referees are no longer in a position to change anything") als auch die französische "(les arbitres ne sont plus en mesure de changer quoi que ce soit") Fassung der IHF-Spielregeln untermauert.

Das Regelwerk ist demgemäss heute darauf angelegt, dass die Spieldauer in jedem Fall durch den Anpfiff durch die SR und die Beendigung des Spiels durch das Schlussignal oder bei dessen Ausbleiben durch den Abpfiff des SR bestimmt ist. In der Konsequenz heisst dies, dass nicht der Ablauf der reglementarischen Spielzeit (hier 60 Minuten) für die Beendigung des Spiels ausschlaggebend ist, sondern durch Fehler der Zeitmessung und/oder der SR bzw. durch die - letztlich nie ganz vermeidbaren - Ungenauigkeiten bei der Handhabung der Uhren oder aus irgendeinem andern Grund zu lange gespielte Zeit mit all ihren Folgen hinzunehmen ist.

- 2.8 Es wird daneben auch geltend gemacht, ein irregulär erzieltes Tor könne durch die SR gemäss IHF-Spielregel 9:2 (e contrario) bis zum Zeitpunkt des Anwurfs nach dem Tor resp. bis zum deutlichen Anzeigen der Torentscheidung, wenn das Spiel wegen des Schlusssignals nicht mehr wiederaufgenommen wird, annulliert werden. Dies ist im zu beurteilenden Fall aus zwei verschiedenen Gründen nicht möglich: Einerseits bezieht sich die Annullierung gemäss IHF-Spielregel 9:2 auf die Feststellung des Torgewinns gemäss IHF-Spielregel 9:1 mit den dort genannten Regel-Anweisungen, wann auf Tor zu entscheiden ist und wann nicht. Die Annullierung eines Tores ist hingegen nicht vorgesehen, wenn das Spiel weder unterbrochen noch beendet worden und das Tor im Übrigen regelkonform erzielt worden ist. Andererseits verbieten es die oben in Ziff. 14.2. genannten Grundsätze, ein Tor wegen Erreichens der reglementarischen Spielzeit zu annullieren, obwohl das Spiel in diesem Moment weder unterbrochen noch durch das Schlussignal oder den Abpfiff des SR beendet worden war.

- 2.9 Christer Ahl führt sinngemäss aus, dass nicht die SR, sondern die Rechtsinstanzen über die Wertung des Spiels zu entscheiden hätten, da die SR nicht mit Hilfe von Spielprotokoll, Statistik und Video etc. bestimmen könnten und dürften, was in der zu viel gespielten Zeit passiert sei. Jürgen Scharoff erwähnt seinerseits möglicherweise mit dem gleichen Hintergrund, dass die SR verpflichtet seien, den Sachverhalt einer tatsächlich längeren Spielzeit einer zweiten Halbzeit im Spielbericht zu vermerken. Entgegen diesen Hinweisen sieht das VSG für sich als Rechtsmittelinstanz bei der Behandlung des Rekurses gegen den erstinstanzlichen Protestentscheid keine Möglichkeit, anders zu entscheiden, als es die SR bei korrekter Regelanwendung zu tun haben. Auch die Rechtsmittelinstanzen haben sich an die Spielregeln zu halten, und es ist ihnen verwehrt, das Regelwerk zu missachten, um z.B. Aspekten der Gerechtigkeit und allenfalls daraus folgend des gewünschten Ergebnisses den Vorrang zu geben. Bestehen gültige Rechtsgrundlagen, bei deren Anwendung man erkennt, dass sie in bestimmten Konstellationen zu unbilligen oder gar ungerechten Ergebnissen führen, haben die für die Normgebung zuständigen Instanzen die Spielregeln entsprechend zu ändern und es ist deshalb auch bei einer solchen Konstellation in einem konkreten Einzelfall nicht möglich, dass es zur Nicht- Anwendung der Rechtsregel kommt. Dies würde der willkürlichen und rechtsungleichen Anwendung der Regeln Tür und Tor öffnen und das Rechtssystem aushebeln. Falls überhaupt wäre einzig bei einem speziell schwerwiegenden und folgenschweren, in seiner Konsequenz nicht zu rechtfertigenden Ausnahmefall den Regeln die Anwendung zu versagen. Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor.
- 2.10 Der HC Dietikon Urdorf betont in seiner Stellungnahme zu den Expertenmeinungen, das Regelwerk gebe den SR die umfassende Kompetenz, alle das Spiel betreffenden Umstände zu beurteilen und zu entscheiden. Dazu gehöre auch die Kompetenz, während des Spiels begangene Fehler von Hilfspersonen zu korrigieren. Diese Kompetenz sei im Hinblick auf die Erreichung der sportlichen Fairness und des reibungslosen Verlaufs zu schützen. Wie die obigen Ausführungen zur Anwendung der Spielregeln auf die zu beurteilende Situation zeigen, trifft diese Aussage gerade bei einer verspäteten Spielbeendigung nicht zu, weil eben die Regeln anders gefasst wurden. Insofern kann der zu beurteilende Fall im Sinne des Gerechtigkeitsempfindens nicht befriedigend gelöst werden. Daran kann aber das VSG nichts ändern, da es verpflichtet ist, den verbindlichen Spielregeln zu folgen. Es ist den zur Normgebung zuständigen Instanzen vorbehalten, durch eine Änderung oder Präzisierung der Regeln Konstellationen wie die vorliegende zu verhindern.
- 2.11 Zusammenfassung
- Nach der Wiederaufnahme des Spiels bei einer Spielzeit von 59.56 oder 59.57 wurden mehrere Pässe gespielt, die zusammen mit dem Torschuss mehr als 3 oder 4 Sekunden dauerten.
  - Der Torerfolg trat somit nach Ablauf der ordentlichen Spielzeit ein.
  - Nach der Erzielung des Tores ertönte das Schlussignal verspätet.
  - Die IHF-Spielregel 2:7 stellt eine Spezialbestimmung zu IHF-Spielregel 17:9 dar und geht dieser vor.
  - Gemäss dieser Regel ist es nicht möglich, am Umstand von zu lang gespielter Spielzeit am Ende der zweiten Halbzeit etwas zu ändern.
  - Daran vermag auch IHF-Spielregel 17:9 nichts zu ändern.
  - Auch die Rechtsmittelinstanzen haben sich an das Regelwerk zu halten und dürfen nicht ohne Rechtsgrundlage zur Erzielung eines gerechten Ergebnisses davon abweichen.



### **3 Ergebnis**

Unter all diesen Aspekten ist der Rekurs gemäss einer Mehrheit der Kammer des VSG abzuweisen. Eine Minderheit hätte den Rekurs mit der Begründung, eine Annullierung des Tores wäre möglich gewesen, sowie im Hinblick auf die Sportlichkeit und das gerechte Ergebnis gutgeheissen.

Das VSG verzichtet in diesem Fall unter den gegebenen Umständen ausnahmsweise auf eine Kostenaufgabe.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 13 Abs. 2, 17, 40 bis 43, 45 bis 47, 50, 51 ff. 56.5, 57 Abs. 2, 58 bis 60 RPR zu folgendem

#### **Urteil:**

- I. Der Rekurs des HC Dietikon Urdorf gegen den Entscheid IDK 802 - 09/10 in Sachen Protest im Spiel gegen die SG Bruggen/Fides vom 05.12.2009 wird abgewiesen.
- II. Die Rekursgebühr von CHF 300 trägt der SHV und wird dem Rekurrenten zurückerstattet.

**Dieses Urteil ist endgültig und ist am Tag nach der Zustellung des Dispositivs in Rechtskraft erwachsen.**

---